

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/437052cf-8e1c-3ca4-ab6e-e1691e6b89a4>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) |
| Amtliche Abkürzung | OWiG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 454-1 |

§ 109a OWiG

(1) War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zehn Euro festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen ([§ 464a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung](#)), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

(2) Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.

